

## Bericht an den Gemeinderat

GZ.: A 8 015991/2016/0004

GZ.: A13 037384/2013/122

Betr.: Sportunion Steiermark,  
 Neubau der Internationalen Ballsporthalle  
 in der Hüttenbrennergasse;

1. Annahme des Fördervertrages Land Steiermark
2. Auszahlung der 2. Rate

Bearbeiterin A8: Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,  
 Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus  
 BerichterstatteIn: .....

Bearbeiter A13: Mag. Gerhard Peinhaupt  
 Ausschuss für Bildung, Integration und Sport  
 BerichterstatteIn: .....

Graz, am 29.06.2017

### Fördersituation- aktueller Stand:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2016, Gzen: A 8-015991/2016-0003, A8-146581/2015-18, A 13-037384/2013-48, wurde der Sportunion Steiermark eine Subvention in der Höhe von insgesamt 16,4 Millionen Euro für den Neubau der internationalen Ballsporthalle in der Hüttenbrennergasse bewilligt und die Projektgenehmigung erteilt.

Demnach setzt sich die Projektfinanzierung nach den Verhandlungen mit den Fördergebern Bund und Land folgendermaßen zusammen:

<b>Finanzierung</b>	
BM für Landesverteidigung und Sport	4.600.000 €
Land Steiermark	5.900.000 €
Stadt Graz	5.900.000 €
Sportunion Steiermark	1.050.000 €
<b>SUMME</b>	<b>17.450.000 €</b>

Die Förderungen des Bundes und des Landes Steiermark fließen direkt an die Stadt Graz, die diese Förderungen an die Sportunion Steiermark weitergibt.

Der Anteil der Stadt Graz in Höhe von 5,9 Mio Euro wurde bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2015, Gzen: A8- 65599/2014-29, A13- 037384/2013/48, beschlossen.

Über den Förderbeitrag des Landes Steiermark in derselben Höhe liegt nun der sich in der Beilage befindliche Förderungsvertrag zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor.

Die Auszahlung des Förderbeitrages des Landes für das Jahr 2017 in Höhe von 3,810.000,00 Euro wurde bereits von der Steiermärkischen Landesregierung am 01.06.2017, GZ.: ABT07-1164/2017-92, beschlossen. Darüber hinaus wird der Stadt Graz im Jahr 2017 ein Betrag von 490.000,00 Euro in Form von Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der restlichen Förderungstranche 2018 in Höhe von 1,6 Mio Euro hat die Stadtgemeinde Graz gesondert bis längstens 30.06.2018 zu beantragen.

Von Seiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport liegt eine bedingte Förderzusage über einen vorläufig errechneten Bundeszuschuss in Höhe von 4,345.183,00 Euro vor.

Über die Differenz zu der in Aussicht gestellten Bundesförderung von 4,6 Mio Euro werden derzeit noch Verhandlungen zwischen dem Sportamt und dem Bundesministerium geführt, weshalb der mit dem Bund abzuschließende Förderungsvertrag einer gesonderten Beschlussfassung im Gemeinderat bedarf.

#### **Ratenplan:**

Der Gemeinderat hat am 17.11.2016 ebenfalls beschlossen, dass Bedingung für die weitere Auszahlung jeglicher Stadtsubvention an die Sportunion Steiermark das Vorliegen der rechtsverbindlichen Förderzusagen des Bundes, Landes und der Sportunion Steiermark ist.

Unter dieser Voraussetzung wurde nachstehender Ratenplan genehmigt:

<b>Ratenplan seitens der Stadt Graz inkl. Bund- und Landesanteil</b>	<b>Betrag</b>	<b>Auszahlungsdatum</b>
1. Rate	<b>400.000 €</b>	Mai 2016
2. Rate	<b>3.000.000 €</b>	Baubeginn März 2017
3. Rate	<b>5.774.000 €</b>	Oktober 2017
4. Rate	<b>3.000.000 €</b>	März 2018
5. Rate	<b>4.063.000 €</b>	Bauabschluss Dezember 2018
6. Rate	<b>163.000 €</b>	Projektabschluss März 2019
Summe	<b>16.400.000 €</b>	

Der tatsächliche Baubeginn ist nun im Mai 2017 erfolgt und wäre jetzt bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Auszahlung der zweiten Rate vorgesehen.

Die Freigabe der Ratenzahlungen erfolgt durch die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, die als begleitende Kontrolle beauftragt ist, die fördermäßige Verwendung der Fördergelder zu überprüfen.

Die ursprüngliche Bedingung (unbedingter Fördervertrag des Bundes über 4,6 Mio Euro) für die städtische Förderauszahlung gilt weiterhin. Der Bund hat mündlich eine rechtsverbindliche Förderzusage leider erst bis Oktober 2017 zugesagt. Damit das Projekt nicht bis Oktober 2017 weiter verzögert werden muss, wird vorgeschlagen, dass die Stadt eine Vorauszahlung von 3 mal 1 Mio Euro leistet. Sollte bis zur Auszahlung der 3. Rate, längstens jedoch bis Ende Oktober 2017 keine Fördervereinbarung mit dem Bund vorliegen, wird die Vorauszahlung zur Rückzahlung fällig und ist das Projekt bis zur Klärung der vollständigen Ausfinanzierung zu stoppen.

Der Förderungsvertrag mit dem Bund ist dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichts stellen der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus und der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 45/2016 iVm § 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz in der Fassung des GR-Beschlusses vom 29.6.2006 (Wirksamkeit 1.8.2006) beschließen:

1. Der beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende Förderungsvertrag, abzuschließen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz, über die Bereitstellung eines Förderungsbeitrages in Höhe von insgesamt 5,900.000,00 Mio Euro für das Projekt Neubau Sportzentrum Hüttenbrennergasse wird genehmigt.
2. Die ursprüngliche Bedingung (unbedingter Fördervertrag des Bundes über 4,6 Mio Euro) für die städtische Förderauszahlung gilt weiterhin. Die Stadt Graz leistet jedoch eine Vorauszahlung von 3 mal 1 Mio Euro. Sollte bis zur Auszahlung der 3. Rate, längstens jedoch bis Ende Oktober 2017 keine Fördervereinbarung mit dem Bund vorliegen, wird die Vorauszahlung zur Rückzahlung fällig und ist das Projekt bis zur Klärung der vollständigen Ausfinanzierung zu stoppen. Der Förderungsvertrag mit dem Bund ist dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Beilage:**

Förderungsvertrag Land Steiermark

Die Bearbeiterin A8:

Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha  
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand A8:

FD Mag. Dr. Karl Kamper  
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler  
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand A13:

Mag. Gerhard Peinhaupt  
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

StR Kurt Hohensinner, MBA  
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am.

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration und Sport  
am.....

Der/Die Schriftführerin

Der/Die Vorsitzende:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

	<b>Signiert von</b>	Radocha Susanne
	<b>Zertifikat</b>	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-06-20T12:59:50+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Peinhaupt Gerhard
	<b>Zertifikat</b>	CN=Peinhaupt Gerhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-06-20T15:05:00+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
<b>Datum/Zeit</b>	2017-06-21T11:34:41+02:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

# Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
<b>Das Land Steiermark</b>  → <b>Abteilung 7</b> <b>Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau</b> Hofgasse 13/3 8010 Graz	<b>Stadtgemeinde Graz</b> Hauptplatz 1 <b>8011 Graz-Rathaus</b>
Bearbeiter: Fr. Schwarzl Edith Tel.: 0316/877-4497 Fax: 0316/877-4283 E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at  <b>GZ.:ABT07-1164/2017-91</b>	<b>Bankverbindung:</b>  Geldinstitut: BAWAG-PSK IBAN AT26 1400 0862 1006 1039 BIC BAWAATWW Lautend auf: Magistrat Graz, Stadthauptkasse
<b>Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: (SNIC) – (SubSNIC) 12950</b>	

## I. Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

**5,900.000,00 €**

**(in Worten: fünfmillionenneunhunderttausend/00 Euro)**

gewährt.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und nach Vorlage der unter Punkt 3 und 4 angeführten Nachweise, auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung der Realisierung des Förderungsgegenstands gemäß Punkt 5.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.



**Das Land  
Steiermark**

a. Darstellung des Projektes und der Indikatoren für den Nachweis der Realisierung:

### Neubau Sportzentrum Hüttenbrennergasse

**Bauherr: Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GesmbH (100%ige Tochter der Sportunion Steiermark),  
FN 429874v, Gaußgasse 3, 8010 Graz**

**Projektlaufzeit: 01.05.2016 – 30.06.2019**

**Förderungszeitraum: 01.06.2017 – 31.12.2019**

b. Darstellung der Kosten des Projektes (nach Kostengruppen gegliedert):

Kostenzusammenstellung netto	Gesamtkosten
00 Grund	0,00 €
01 Aufschließung	207.000,00 €
02 Bauwerkskosten	6,125.470,00 €
03 Bauwerk Technik	3,914.650,00 €
04 Bauwerk Ausbau	3,655.994,00 €
05 Einrichtung	200.000,00 €
06 Außenanlagen	400.000,00 €
07 Planungsleistungen	1,980.000,00 €
08 Nebenleistungen	556.000,00 €
09 Reserven	411.000,00 €
10 Zwischenfinanzierung	0,00 €
<b>Investitionshöhe netto</b>	<b>17,450.000,00 €</b>

Die Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH ist nach Angaben der Stadt Graz vorsteuerabzugsberechtigt. Daher werden den Förderungen die Projektkosten netto zugrunde gelegt.

### c. Projektfinanzierung

	Finanzierung 2016	Finanzierung 2017	Finanzierung 2018
BM für Landesverteidigung und Sport		2,200.000,00 €	2,400.000,00 €
Land Steiermark (Bedarfszuweisung Ressort LH Schützenhöfer)		490.000,00 €	
Land Steiermark (Förderung Ressort LH Schützenhöfer)		3,810.000,00 €	1,600.000,00 €
Stadt Graz	400.000,00 €	2,600.000,00 €	2,900.000,00 €
Sportunion Steiermark	500.000,00 €	250.000,00 €	300.000,00 €
<b>Finanzierungsaufteilung 2017 bis 2019</b>	<b>900.000,00 €</b>	<b>9,350.000,00 €</b>	<b>7,200.000,00 €</b>
<b>Gesamtfinanzierung 2017 bis 2019</b>		<b>17,450.000,00 €</b>	

Die Auszahlung der vom Land Steiermark gewährten Förderungstranche für das Jahr 2017 kann frühestens nach Vorlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Graz erfolgen, in welchem den Bestimmungen des Förderungsvertrages voll inhaltlich zugestimmt wurde. Außerdem wird auf die budgetrechtlichen Bestimmungen des Landes Steiermark (Mittelfreigabe in Jahressechsteln) verwiesen.

3. Dem Förderungsgeber sind bis zum **30.06.2017** folgende Nachweise vorzulegen:

- unterfertigter Förderungsvertrag samt Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz

4a. Die Verpflichtung des Förderungsgebers, die Förderungsmittel für das Jahr 2017 laut Punkt 2c. dieses Förderungsvertrages auszuzahlen, erwächst erst in Rechtskraft, wenn dem Förderungsgeber die Erfüllung der nachstehend aufgezählten Bedingung(en) zur Gänze nachgewiesen worden ist:

- unterfertigter Förderungsvertrag samt Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz gemäß Punkt 3.

4b. Die Verpflichtung des Förderungsgebers, die Förderungsmittel im Jahr 2018 laut Punkt 2c. dieses Förderungsvertrages auszuzahlen, erwächst erst in Rechtskraft, wenn dem Förderungsgeber die Erfüllung der nachstehend aufgezählten Bedingung(en) zur Gänze nachgewiesen worden ist:

- Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung im Jahr 2018 über die Förderungstranche 2018 laut Punkt 2c. dieses Förderungsvertrages.
- Für die Förderungstranche 2018 hat die Stadtgemeinde Graz einen gesonderten Auszahlungsantrag bis längstens **30.06.2018** zu stellen.

5. Dem Förderungsgeber sind bis zum **31.12.2019** vorzulegen:

- a. Prüfung und Bestätigung der Originalrechnungen und Zahlungsbelege in elektronischer Form durch die GBG – Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 94, 8010 Graz;
- b. Bestätigung der Projektendabrechnung in elektronischer Form durch die GBG – Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 94, 8010 Graz.

## II.

### Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,

1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
  2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
  3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
  4. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungsbarwert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von EUR 100.000,00 übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährte wurde, übersteigen;
  5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
  6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
  7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden;
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge gänzlich oder aliquot zurückzufordern, wenn
- a. der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  - b. der Förderungswerber wiederholt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale, insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit, vergaberechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Umweltschutzes oder Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau verstößt, oder



- c. die Gesamtförderung für das Projekt den wettbewerbsrechtlich erlaubten Förderungshöchstsatz übersteigt, oder
  - d. eine der Bedingungen gemäß Punkt I.4. und I.5. für die Dauer der Laufzeit dieser Förderung nicht eingehalten wird, oder
  - e. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Fördernehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
  - f. über das Vermögen des Fördernehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.
2. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. lit a. – c. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

### ***Datenschutzrechtliche Bestimmung***

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.



Graz, am .....

....., am .....

**Für das Land Steiermark:  
Die Abteilungsleitung:**

**Der Förderungsnehmer:**

Zeichnungsberechtigung nach § 63 GemO idgF.)

.....  
(Vor- und Nachname in Blockschrift)

.....  
(Funktion und Name in Blockschrift)

**Mitgeltende Dokumente:**  
Schriftliches Ansuchen der Stadtgemeinde Graz  
vom 16.05.2017 inkl. Beilagen  
Regierungssitzungsbeschluss vom 01.06.2017,  
GZ: ABT07-1164/2017-92